14.03.03

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

A. Zielsetzung

Nach bisherigem Recht (seit 1. Januar 2001) setzt die Steuerbegünstigung eines Fördervereins zusätzlich voraus, dass die Einrichtung/Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999). Anlass für diese Änderung war die Notwendigkeit der Vermeidung von Missbräuchen.

Nach dem Wortlaut des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung gilt die Regelung auch für Fördervereine, die Betriebe gewerblicher Art fördern. Ein solcher Betrieb gewerblicher Art kann beispielsweise durch den Betrieb eines Museums begründet werden.

Bei einer Vielzahl gemeinnütziger Fördervereine, die staatliche oder kommunale Kultureinrichtungen (z.B. Museen, Theater, Schauspielbühnen, Kindergärten) unterstützen, droht nun der Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn sich die geförderten Einrichtungen keine gemeinnützige Satzung geben. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen (wie z.B. bei staatlichen Museen, Theatern, sowie bei Kindergärten, soweit sie Betriebe gewerblicher Art sind) die geförderten Einrichtungen zweifelsfrei ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 52 der Abgabenordnung verfolgen und die Eigenschaft als Betrieb gewerblicher Art nur auf der haushaltsmäßig notwendigen und gemeinnützigkeitsrechtlich grundsätzlich unschädlichen Erhebung von Eintrittsgeldern beruht. Eine Notwendigkeit, Missbräuche zu vermeiden, besteht hier regelmäßig nicht.

Eine weitere Folge der Änderung des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung ist, dass für Spenden an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Betrieben

gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwendet werden, Zuwendungsbestätigungen nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn diese Betriebe als gemeinnützig anerkannt sind.

B. Lösung

Der nachstehende Gesetzentwurf sieht vor, § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung dergestalt zu ändern, dass für die Gemeinnützigkeit der Fördervereine von Betrieben gewerblicher Art die Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) der geförderten Einrichtung nicht mehr Voraussetzung ist.

Die Beschränkung des Gemeinnützigkeitserfordernisses auf Körperschaften des privaten Rechts bedeutet zugleich, dass Zuwendungen, die unmittelbar an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn sie in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Sonstige Kosten

keine

14.03.03

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

In § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) werden nach den Wörtern

"steuerpflichtige Körperschaft"

die Wörter

"des privaten Rechts"

eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird § 1a Abs. 1 wie folgt gefasst:

"(1) § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2001 anzuwenden "

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Fördervereinen von Einrichtungen der öffentlichen Hand die Gemeinnützigkeit auch dann zu erhalten, wenn der unterstützte Betrieb gewerblicher Art nicht die formalen (satzungsmäßigen) Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung):

Mit der Neufassung des § 58 Nr. 1 soll erreicht werden, dass die Steuerbegünstigung eines Fördervereins nicht mehr davon abhängig ist, ob sich der von ihm geförderte Betrieb gewerblicher Art eine gemeinnützige Satzung gibt. Die aktuelle, mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 eingeführte Fassung des § 58 Nr. 1 beruht auf dem Gedanken der Missbrauchsverhinderung. Bis zu dieser Änderung war es möglich, Körperschaften, die zwar einen der Art nach steuerbegünstigten Zweck verfolgten, wegen Verstößen gegen grundlegende Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts aber nicht steuerbegünstigt waren, durch die Gründung eines Fördervereins eine mittelbare Empfangsberechtigung für steuerlich abziehbare Spenden zu verschaffen. In der Folge konnte eine Zunahme neugegründeter Fördervereine für steuerpflichtige inländische Körperschaften festgestellt werden (z.B. für einen Golfverein, der wegen der Erhebung hoher Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge nicht die Allgemeinheit förderte, oder für eine Pflege-GmbH, die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vornahm). Der Staat hätte also letztlich, bei Beibehaltung der bis zum Jahre 2000 geltenden Fassung, Steuervergünstigungen für exklusive Sportvereine und gewerbliche, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Betätigungen gewährt.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die mit dem Gesetz zur Änderung des Investitionszulagegesetzes 1999 eingeführte Missbrauchvermeidungsregelung zielgenauer ausgestaltet werden. Bei Einrichtungen der öffentlichen Hand und ihren Fördervereinen hat die Frage der Missbrauchvermeidung regelmäßig keine

. . .

Bedeutung. Fördervereine bestehen hier hauptsächlich für Einrichtungen, die zweifelsfrei ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 52 der Abgabenordnung verfolgen und deren Eigenschaft als Betrieb gewerblicher Art nur auf der haushaltsmäßig notwendigen und gemeinnützigkeitsrechtlich grundsätzlich unschädlichen Erhebung von Eintrittsgeldern beruht, wie z.B. staatliche Museen, Theater und zoologische Gärten, sowie bei Kindergärten, soweit sie Betriebe gewerblicher Art sind.

Die Beschränkung des Gemeinnützigkeitserfordernisses auf Körperschaften des privaten Rechts bedeutet zugleich, dass Zuwendungen, die unmittelbar an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn sie in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Nachdem im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Verwendung steuerbegünstigter Zuwendungen für entsprechende Zwecke als sichergestellt gelten kann, ist der mit der Erlangung der formalen Gemeinnützigkeit verbundene Verwaltungsaufwand für die betroffenen Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung):

Die derzeitige Gesetzesfassung trat am 01.01.2001 in Kraft. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Neufassung zum 01.01.2001 bleibt die Steuerbegünstigung bestehender Förderkörperschaften von Betrieben gewerblicher Art, die nicht die formalen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, erhalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.